

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/9433 –**

Weitere Erkenntnisse zum Bundespolizeieinsatz anlässlich des Hamburg-Derbys im Oktober 2022

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. Oktober 2022 trafen der FC St. Pauli und der Hamburger SV aufeinander. Im Zuge des begleitenden Polizeieinsatzes wurden laut dem FC St. Pauli mehrere Personen durch Polizisten verletzt. Laut Hamburger Polizei wurde einem Medienbericht zufolge Anzeige wegen des Verdachts auf Körperverletzung im Amt bisher gegen einen Bundespolizisten erstattet (vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Ermittlungen-gegen-Bundespolizisten-nach-Gewalt-gegen-Fussballfan,stadtderby146.html>). In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/6683 wurden Ermittlungen gegen einen Bundespolizisten wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt im Zusammenhang mit dem Einsatz am 14. Oktober 2022 in Hamburg bestätigt. Ebenso wurde bestätigt, dass gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, welches bis zum Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen ausgesetzt wurde und der Beamte sich zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage weiter im Dienst befand.

1. Gegen wie viele Bundespolizisten wird nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen im Zusammenhang mit dem in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Einsatz ermittelt (bitte nach Anzahl der Ermittlungen, Tatvorwurf, Stand der Ermittlungen und etwaiger verhängter Disziplinarmaßnahmen aufschlüsseln)?

Im Zusammenhang mit dem Einsatz wird gegen einen Beamten der Bundespolizei wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt ermittelt. Es handelt sich dabei um das bereits in der Vorbemerkung des Fragestellers genannte Ermittlungsverfahren.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den aktuellen Stand des in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Ermittlungsverfahrens?

Nach Kenntnis der Bundespolizei sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Angaben zum Stand des Ermittlungsverfahrens obliegt der Strafverfolgungsbehörde des Landes.

3. Wurde das Disziplinarverfahren gegen den Beamten der Bundespolizei zwischenzeitlich wieder aufgenommen, und wenn es zu einem Abschluss kam, welche disziplinarrechtlichen Maßnahmen wurde gegen den Beamten verhängt?

Das Disziplinarverfahren ist weiterhin bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt.

4. Wie viele sogenannte Fankundige Beamte gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig bei der Bundespolizei, und welchen Dienststellen sind diese zugeordnet?

Die Bundespolizei setzt Szenekundige Beamtinnen und Beamte (SKB) ein. Diese sind den regionalen Bundespolizeiinspektionen zugeordnet. Die genaue Anzahl der SKB richtet sich nach dem jeweiligen einsatztaktischen Bedarf. Teilweise kommen hauptamtliche und teilweise kommen nebenamtliche SKB zum Einsatz. Eine genaue Anzahl an SKB im Sinne der Fragestellung kann daher nicht angegeben werden.

5. Über welches Aufgaben- und Einsatzprofil verfügen sogenannte Fankundige Beamte, und auf welche Weise, und wie oft wird dieses von welchen Stellen evaluiert?

Wesentliche Punkte des Aufgabenprofils der SKB ergeben sich aus nachfolgender, nicht abschließender Aufzählung:

- Informationsgewinnung und -analyse,
- Identifizierung von Risikogruppen und Intensivtätern,
- Initiierung von gefahrenabwehrenden Folgemaßnahmen wie beispielsweise Beförderungs- oder Stadionverboten,
- Beratung der Polizeiführung bei Einsatzanlässen,
- Begleitung von Fanggruppierungen in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes
- einsatzbegleitende Kommunikation mit Fans- und Fanggruppierungen.

Die Evaluierung erfolgt nach den jeweiligen Spieltagen und nach Abschluss der Saison durch die jeweils zuständige Bundespolizeibehörde. Die Ergebnisse der Evaluierung werden im Bundespolizeipräsidium ausgewertet und dienen als Grundlage für die Vorbereitung der Einsatzlagen in der kommenden Saison.

6. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung besondere Qualifikationen für den Einsatz als Fankundiger Beamter der Bundespolizei erforderlich, und welche Lehrgänge, Schulungen o. Ä. müssen die Beamten für deren Erwerb absolvieren?

Neben den allgemeinen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst sind eine höhere physische und psychische Belastbarkeit sowie überdurchschnittliche Kommunikationsfähigkeiten und besondere Kenntnisse zum Themenfeld Sportgroßveranstaltung Voraussetzungen für einen Einsatz als SKB.

Den SKB stehen ein Basislehrgang für SKB sowie weitere themenspezifische bundespolizeiinterne und externe Lehrgänge und Schulungsmöglichkeiten zur Verfügung.

7. Bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung konkrete Dienstvorschriften, Anweisungen oder anderweitige bundespolizeiinterne Regelwerke für den Einsatz als Fankundiger Beamter, und wenn ja, welche im Einzelnen?

Maßgeblich für den Einsatz von SKB ist das „Teilkonzept für den Einsatz SKB der Bundespolizei (VS – Nur für den Dienstgebrauch)“.

8. Gehört zur Praxis der Bundespolizei, dass Fankundige Beamte oder andere zivil auftretende Polizeikräfte, Fans als nicht offen auftretende Polizeibeamte ansprechen, um an Informationen zu gelangen, ohne ihre Eigenschaft als Polizeibeamte offenzulegen, und wenn ja, wie wird diese Art der Informationsgewinnung gerechtfertigt, und welche Dienstvorschriften finden dabei im Einzelnen Anwendung?

Ein solches Vorgehen gehört nicht zum Aufgabenprofil eines SKB der Bundespolizei und ist wegen des offenen Auftretens der SKB praktisch nicht möglich.

9. Wie ist die Zusammenarbeit der Bundespolizei mit den Polizeien der Länder sowie dem Deutschen Fußball Bund (DFB) und der Deutschen Fußball-Liga (DFL) im Hinblick auf die Durchführung von Veranstaltungen und auf den Einsatz geregelt, welcher Austausch findet durch wen statt (bitte tabellarisch für die Jahre von 2018 bis 2023 angeben)?

Die Bundespolizei ist als Partner in verschiedenen anlassbezogenen oder turnusmäßigen Besprechungsformaten etabliert, z. B. Saisonauftaktbesprechungen, Besprechungen in den örtlichen Ausschüssen für Sport und Sicherheit (ÖASS), Netzwerk-Konferenzen und spielbezogene Sicherheits- und Einsatzbesprechungen. Je nach Gremium sind auch Teilnehmer über Sicherheitsfragen hinaus beteiligt, wie Vereine, Fanprojekte, kommunale Behörden oder Verkehrsunternehmen. Die Häufigkeit der turnusmäßigen Besprechungsformate ist regional unterschiedlich.

Die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Fußball Bund (DFB) und der Deutschen Fußball-Liga (DFL) findet in erster Linie in den regelmäßigen Gremiensitzungen des Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit (NASS) oder den Fußball-Regionalkonferenzen (Ausrichter DFL) statt. Die Sitzungen des NASS sowie die Regionalkonferenzen finden i. d. R. einmal im Jahr statt. Aufgrund pandemiebedingter Beschränkungen wurden die Formate vorübergehend ausgesetzt. Der NASS tagte 2020 nicht; 2021 fand eine Sondersitzung statt und seit 2022 werden die Konferenzen wieder im jährlichen Turnus durchgeführt. Die Regionalkonferenzen wurden letztmals 2019 durchgeführt und danach auf-

grund der Pandemie ausgesetzt. Derzeit laufen Planungen für eine Wiederaufnahme im Frühjahr 2024. Ergänzend dazu werden zu besonderen Einsatzanlässen wie internationalen Turnieren (z. B. EURO 2024) anlassbezogene Besprechungsformate (Projektgruppe EURO 2024 des Unterausschusses „Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung“ der Innenministerkonferenz) initiiert, an denen die Bundespolizei als Partner beteiligt ist.

10. Welche personenbezogenen bzw. auf Personen beziehbaren Daten werden auf welchen gesetzlichen Grundlagen beiderseits (Doppeltürmodell) zwischen den beteiligten staatlichen Stellen und Behörden einerseits sowie den beteiligten privatrechtlichen Veranstaltern, Vereinen und Sicherheitsunternehmen andererseits im Zusammenhang und anlässlich der Durchführung von Fußballspielen der 1. und 2. Bundesliga ausgetauscht, und welchen Behörden und Institutionen ist hinsichtlich der Speicherung und Verwendung dieser Daten die datenschutzrechtliche Kontrolle anvertraut?

Die Bundespolizei übermittelt nach vorangegangenen Sicherheitsstörungen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei im Kontext von Sportveranstaltungen personenbezogene Daten nach Einzelfallprüfung entsprechend den gesetzlichen Ermächtigungsnormen an den DFB sowie betroffene Vereine.

Der Umfang der Datenübermittlung richtet sich nach dem Anlass der Datenübermittlung und erfolgt nach dem Grundsatz der Datensparsamkeit. Die datenschutzrechtliche Kontrolle der von der Bundespolizei übermittelten Daten liegt beim Bundespolizeipräsidium bzw. der jeweils zuständigen Bundespolizeidirektion.